

*(mirrored bleed-through text)*  
HASTFER

*(mirrored bleed-through text)*  
JACOB JOHANN HASTFER



Notario Publico

Anno 1693.

Erkennungsung des Gen. Gouvern. vom 18 Sept. 1693. Daß alle 2 Juch  
so ein Patrimonat Recht über eine Kirche zu besayhen vorerwähnter  
so Recht nach Aulairung des 19. Cap. 128. des R. O. vorerwähnter  
sollen in keine Zeit von 6 Monaten, und zwar sollte beyalle auf  
immer für ein Patrimonat Recht vorerwähnter sein soll.  
Jacob Johann Hastfer.

Nachdem Hro R. M. in Gnade vor gut behändelt, und in  
Confessione mere Ecclesiasticaum für in Landeatschoose  
des in Osprende vorgewandert worden solle, dessen behändelt auch  
beide so Dörpäl wichtig introducere worden, und alle  
behändigt in ganzen Jahren gefogel und wie, damit die  
Justize in Confessionallibus nicht beyen behändelt werden könne.  
So sal man vor recht vorerwähnter alle in sich, und so für  
damit vorerwähnter die wenigst Recht bey in Confessionall Gerichts  
in dem Dörpäl, und wie der Recht R. D. D. desin gefogel  
zu seinen Zeit, und so Dörpäl bey in Confessionall Gerichts  
ausgeben, und wie für alle, und so Dörpäl, und wie für alle  
Gegens, und wie für alle, und so Dörpäl, und wie für alle  
Jacob Johann Hastfer.  
(L.S.)